



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

UMWELTHAFTUNG, ILLEGALE ABFALLVERBRENNUNG UND VERURSACHERPRINZIP

Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 16.02.2017 – C-129/16

Im Rahmen des Vorabentscheidungsersuchens eines ungarischen Verwaltungs- und Arbeitsgerichts soll der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu der Frage Stellung nehmen, ob ein Eigentümer eines verpachteten Grundstücks dafür bestraft werden darf, dass dort Siedlungsabfälle illegal verbrannt wurden, ohne dass ein Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Verstoß nachgewiesen wurde. Der Eigentümer klagt gegen einen Bescheid über eine Geldbuße zum Schutz der Luftqualität. Das ungarische Recht sieht eine gesamtschuldnerische Haftung des Eigentümers des Grundstücks vor, auf dem die Umweltschädigung eingetreten ist bzw. die umweltgefährdende Handlung vorgenommen worden ist. Er ist von der Haftung nur dann befreit, wenn er den tatsächlichen Nutzer des Grundstücks benennt und zweifelsfrei nachweist, dass die Verantwortung nicht bei ihm liegt.

Die Generalanwältin Kokott versteht das Vorabentscheidungsersuchen als Frage nach einer Präzisierung des Verursacherprinzips aus Art. 191 Abs. 2 AEUV. Dieses werde in diesem Fall nicht durch die Umwelthaftungsrichtlinie (so das ungarische Gericht), sondern durch Art. 36 Abs. 2 der Abfallrichtlinie konkretisiert. Denn die Umwelthaftungsrichtlinie enthalte weder Regelungen zur Sanktionierung von Verstößen noch erfasse der Begriff des Umweltschadens im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie die Schädigung der Luftqualität. Nach Auffassung der Generalanwältin steht das maßgebliche EU-Recht einer angemessenen Sanktionierung des Eigentümers eines verpachteten Grundstücks nicht entgegen, die auf der gesetzlich festgelegten Vermutung beruht, er sei gemeinsam mit dem tatsächlichen Nutzer des Grundstücks für die Verletzung abfallrechtlicher Regelungen auf dem Grundstück verantwortlich, falls es im Prinzip möglich ist, diese Vermutung mit zumutbaren Angaben zu widerlegen.

Bedeutung für die Praxis:

In der ausstehenden Entscheidung des EuGH in dieser Rechtssache sind interessante Äußerungen zum Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie bei Sanktionen sowie zur rechtskonformen Ausgestaltung der Haftung von Grundstückseigentümern bei illegaler Abfallverbrennung zu erwarten. Letztlich wird es um die Frage gehen, ob es eine Gefährdungshaftung des Eigentümers für Beeinträchtigungen der Luftqualität ähnlich wie im deutschen Recht bei Beeinträchtigungen des Bodens (Zustandsverantwortlichkeit) gibt und wenn ja, wie weit diese reicht.